



DRINGLICHKEITSANTRAG AN DEN GEMEINDERAT ZUR SITZUNG AM 20. MAI 2005

Gegenstand: Grundsatzbeschluss der Einführung eines Umweltmanagementsystems DIN EN ISO 14001:2005 für die Stadtgemeinde Klosterneuburg und ihre Betriebe

Sachverhalt

- I. Seit 1996 existiert die Norm ISO14001, nach deren Richtlinien Organisationen den Aufbau, die Implementierung und die Prüfung (Zertifizierung) eines Umweltmanagementsystems vornehmen können.
- II. Jüngste Berichte aus den Medien (Umwelt&Gemeinde) heben hervor, dass auch Gemeinden (z.B. Waidhofen a/d Ybbs, Ternitz, Bruck a/d Leitha) diesen Weg erfolgreich beschritten haben. Teilweise haben sogar Schulen und Krankenhäuser (Waidhofen) ein solches Umweltmanagementsystem aufgebaut.
- III. Für die Einführung eines solchen Systems sind Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NÖ verfügbar.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg baut ein Umweltmanagementsystem entsprechend der Norm DIN EN ISO 14001:2005 auf. Die Stadtamtsdirektion (gemeinsam mit dem Umweltbeauftragten der Gemeinde) wird mit der Projektleitung beauftragt. Ein Projektplan ist ehest zu erstellen.

Begründung

Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Stadtgemeinde und ihrer Betriebe haben einen sehr starken Bezug zur Umweltpolitik. Rechtliche und sonstige Anforderungen und Verpflichtungen, Ziele, Programme werden zwar arbeitsteilig abgewickelt, haben aber als gemeinsamen Nenner (auch) bedeutende Umweltaspekte. Die Norm bietet eine Möglichkeit, für jede relevante Funktion und Ebene innerhalb der Organisationsstruktur der Gemeinde entsprechend dokumentierte, koordinierte umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele festzulegen, aufrechtzuerhalten und hat damit eine übergeordnete Wirkung.

Die grundsätzliche Notwendigkeit dokumentierte Verfahren einzuführen und aufrechterhalten, um die maßgeblichen Merkmale der Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen, birgt einen Nutzen für die Bevölkerung und den Lebensraum von Klosterneuburg, die in keinem Verhältnis steht zum Aufwand, ein solches System zu implementieren.

Als weiterer Nutzen ist die hohe Werbewirksamkeit für die Gemeinde hervorzuheben.

Eine regelmäßige Auditierung stellt sicher, dass das System auf dem neuesten Stand bleibt.

Detailinformationen

Begriffsbestimmung

Die [ISO 14001](#) wurde 1996 veröffentlicht und definiert (in Verbindung mit [EMAS](#) von 1993) zum ersten Mal begrifflich und inhaltlich den Bereich [Umweltmanagement](#). Es ist ein [Umweltmanagementsystem](#), mit dem der [Umweltschutz](#) systematisch im [Management](#) verankert wird. Somit können bei allen täglichen Aufgaben und firmenpolitischen Entscheidungen die Umweltaspekte berücksichtigt werden. Managementprozesse und Organisationsstrukturen werden in den Vordergrund gestellt. Durch die ISO 14001 kann ein Unternehmen nachweisen, dass es sich umweltgerecht verhält. Mit ihrer [Hilfe](#) werden Betriebe konkret und systematisch beim Aufbau des [Umweltmanagementsystems](#) nach weltweit gültigem [Standard](#) unterstützt. Die Betriebe erhalten somit ein wirkungsvolles Instrument, mit dem sie Umweltbelastungen systematisch erfassen und die Umweltsituation laufend verbessern können. Umweltrisiken werden bewertet und Notfallpläne ausgearbeitet, um [Störfälle](#) zu verringern. Natürlich müssen bei [ISO 14000](#) auch alle relevanten Umweltvorschriften eingehalten werden. Gewährleistet wird das durch regelmäßige Überprüfungen durch [Umwelt-Auditorien](#) einer unabhängigen [Zertifizierungsstelle](#). Die Einzelergebnisse werden gegenüber Betriebsfremden nicht publiziert. ISO 14000 ist ein Umweltmanagementsystem, speziell für Betriebe, die bereits ein [Qualitätsmanagementsystem](#) aufgebaut haben und nun zusätzlich auch die umweltrelevanten Bereiche des Betriebes systematisch erfassen und kontinuierlich verbessern wollen. ISO 14001 legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest und schreibt Elemente für eine [Zertifizierung](#) vor. Die ISO 14001 [Norm](#) besteht aus 5 Elementen, wobei jedes Element weitere konkrete Anforderungen stellt.

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 114/10 DE 24.4.2001 über die VERORDNUNG (EG) Nr. 761/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

ANHANG I A. FORDERUNGEN AN DAS UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Das Umweltmanagementsystem ist nach folgender Maßgabe zu verwirklichen (EN ISO 14001:1996 Abschnitt 4):

I-A. Forderungen an ein Umweltmanagementsystem

I-A.1. Allgemeine Forderungen

Die Organisation muss ein Umweltmanagementsystem einführen und aufrechterhalten, dessen Forderungen in diesem Anhang beschrieben werden.

I-A.2. Umweltpolitik

Die oberste Leitung muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass diese

- a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen angemessen ist;
- b) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltbelastungen enthält;
- c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften und anderer Forderungen, denen sich die Organisation verpflichtet, enthält;
- d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet;
- e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhält sowie allen Mitarbeitern bekannt gemacht wird;
- f) der Öffentlichkeit zugänglich ist.

I-A.3. Planung

I-A.3.1. Umweltaspekte

Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen und aufrechterhalten, um jene Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen, die sie überwachen kann und bei denen eine Einflussnahme erwartet werden kann, zu ermitteln, um daraus diejenigen Umweltaspekte zu bestimmen, die bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können. Die Organisation muss sicherstellen, dass die Umweltaspekte, die mit diesen bedeutenden Auswirkungen verbunden sind, bei der Festlegung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Die Organisation muss diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

I-A.3.2. Gesetzliche und andere Forderungen

Die Organisation muss ein Verfahren einführen und aufrechterhalten, um gesetzliche und andere Forderungen zu ermitteln und zugänglich zu machen, zu deren Einhaltung die Organisation sich verpflichtet und die für die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen relevant sind.

I-A.3.3. Zielsetzungen und Einzelziele

Die Organisation muss für jede relevante Funktion und Ebene innerhalb ihrer Organisationsstruktur entsprechend dokumentierte, umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele festlegen und aufrechterhalten. Bei der Festlegung und Bewertung ihrer Zielsetzungen muss die Organisation die gesetzlichen und anderen Forderungen und ihre bedeutenden Umweltaspekte berücksichtigen sowie ihre technologischen Optionen und ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise beachten. Die umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Verhütung von Umweltbelastungen.

I-A.3.4. Umweltmanagementprogramm(e)

Die Organisation muss (ein) Programm(e) zur Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele einführen und aufrechterhalten. Diese(s) soll(en) enthalten:

- a) Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele für jede relevante Funktion und Ebene der Organisation;
- b) die Mittel und den Zeitraum für ihre Verwirklichung.

Wenn ein Projekt zu neuen Entwicklungen sowie zu neuen oder modifizierten Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen führt, muss (müssen), falls erforderlich, das (die) Programm(e) ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Umweltmanagement auch bei diesen Projekten angewendet wird.

I-A.4. Implementierung und Durchführung

I-A.4.1. Organisationsstruktur und Verantwortlichkeit

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und bekannt gemacht werden, um wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern. Die Leitung der Organisation muss die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten Mittel bereitstellen. Zu den Mitteln gehören auch das erforderliche Personal und spezielle Fähigkeiten, Technologie und Finanzmittel. Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Beauftragte der obersten Leitung bestellen, für den/die, ungeachtet anderer Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen sind, um

- a) sicherzustellen, dass die Forderungen an das Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dieser Internationalen Norm eingeführt, implementiert und aufrechterhalten sind;

b) über die Leistung des Umweltmanagementsystems zur Bewertung und als Grundlage für dessen Verbesserung an die oberste Leitung Bericht zu erstatten.

I-A.4.2. Schulung, Bewusstsein und Kompetenz

Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln. Sie muss sicherstellen, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, entsprechende Schulung erhalten. Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um ihren Beschäftigten oder Mitgliedern in jeder umweltrelevanten Funktion und Ebene Folgendes bewusst zu machen:

- a) die Bedeutung der Konformität mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Forderungen des Umweltmanagementsystems;
- b) die tatsächlichen oder potentiellen bedeutenden Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten sowie den Nutzen für die Umwelt aufgrund verbesserter persönlicher Leistung;
- c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit der Umweltpolitik und den Verfahren sowie mit den Forderungen an das Umweltmanagementsystem einschließlich Notfallvorsorge und -maßnahmenbedarf;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Arbeitsabläufen. Beschäftigte mit Aufgaben, welche bedeutende Umweltauswirkungen verursachen können, müssen kompetent sein aufgrund entsprechender Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung.

I-A.4.3. Kommunikation

Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss die Organisation Verfahren einführen und aufrechterhalten für

- a) die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionen der Organisation;
- b) die Entgegennahme, Dokumentation und Beantwortung relevanter Mitteilungen von externen interessierten Kreisen.

Die Organisation muss Verfahren für die externe Kommunikation über ihre bedeutenden Umweltaspekte in Betracht ziehen und ihre Entscheidung dokumentieren.

I-A.4.4. Dokumentation des Umweltmanagementsystems

Die Organisation muss Informationen auf Papier oder in elektronischer Form zusammenstellen und aufrechterhalten, um

- a) die wesentlichen Elemente des Managementsystems und ihre Wechselwirkungen zu beschreiben;
- b) Hinweise für das Auffinden zugehöriger Dokumentation zu geben.

I-A.4.5. Lenkung der Dokumente

Die Organisation muss Verfahren für die Lenkung aller nach dieser Internationalen Norm erforderlichen Dokumente einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass

- a) sie aufgefunden werden können;
- b) sie von befugtem Personal regelmäßig bewertet, wenn notwendig, überarbeitet und hinsichtlich ihrer Angemessenheit bestätigt werden;
- c) die gültigen Fassungen relevanter Dokumente an allen Stellen verfügbar sind, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für das erfolgreiche Funktionieren des Umweltmanagementsystems wesentlich sind;
- d) ungültige Dokumente sofort von allen Stellen entfernt werden, von denen sie herausgegeben oder verwendet werden, oder in anderer Weise Sicherheit gegen unbeabsichtigten Gebrauch geschaffen wird;
- e) ungültige Dokumente, die aus rechtlichen Gründen und/oder zur Erhaltung des Wissensstandes aufbewahrt werden, angemessen gekennzeichnet sind.

Die Dokumentation muss lesbar, datiert (mit Datum der Überarbeitung) und leicht identifizierbar sein, in ordentlicher Form geführt und für einen festgelegten Zeitabschnitt aufbewahrt werden. Für die Erstellung und Änderung der verschiedenen Arten von Dokumenten müssen Verfahren und Zuständigkeiten eingeführt und aufrechterhalten werden.

I-A.4.6. Ablauflenkung

Die Organisation muss in Erfüllung ihrer Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele jene Abläufe und Tätigkeiten ermitteln, die in Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen. Die Organisation muss diese Abläufe einschließlich ihrer Aufrechterhaltung planen, um sicherzustellen, dass sie unter festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden durch

- a) Einführung und Aufrechterhaltung von dokumentierten Verfahren für Situationen, in denen ihr Fehlen zur Nichterfüllung der Umweltpolitik und der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele führen könnte;
- b) Festlegung von betrieblichen Vorgaben in den Verfahren;
- c) Einführung und Aufrechterhaltung von Verfahren in Bezug auf feststellbare bedeutende Umweltaspekte der von der Organisation benutzten Güter und Dienstleistungen sowie Bekanntgabe relevanter Verfahren und Forderungen an Zulieferer und Auftragnehmer.

I-A.4.7. Notfallvorsorge und -maßnahmen

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um mögliche Unfälle und Notfallsituationen zu ermitteln und auf diese entsprechend zu reagieren sowie Umweltauswirkungen, die damit verbunden sein könnten, zu verhindern und zu begrenzen. Die Organisation muss ihre Notfallvorsorge und -maßnahmen überprüfen und, falls erforderlich, überarbeiten, insbesondere nach Unfällen oder Notfallsituationen. Die Organisation muss diese Verfahren, sofern möglich, regelmäßig erproben.

I-A.5. Kontroll- und Korrekturmaßnahmen

I-A.5.1. Überwachung und Messung

Die Organisation muss dokumentierte Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen. Dies muss die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die erreichte Leistung, die relevante Ablauflenkung und die Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen der Organisation festzuhalten. Überwachungsgeräte müssen kalibriert und gewartet werden; Aufzeichnungen darüber sind nach den internen Verfahren der Organisation aufzubewahren. Die Organisation muss ein dokumentiertes Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Umweltvorschriften regelmäßig zu bewerten.

I-A.5.2. Abweichungen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um Verantwortung und Befugnis für die Behandlung und Untersuchung von Abweichungen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung etwaig verursachter Auswirkungen und für die Veranlassung und Erledigung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen. Alle Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen tatsächlicher oder potentieller Abweichungen müssen der Schwere der Probleme Rechnung tragen und den Umweltauswirkungen angemessen sein. Die Organisation muss alle Veränderungen der dokumentierten Verfahren, die sich aus den Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergeben, umsetzen und aufzeichnen.

I-A.5.3. Aufzeichnungen

Die Organisation muss Verfahren für die Kennzeichnung, Pflege und Beseitigung von umweltbezogenen Aufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Diese Aufzeichnungen schließen Aufzeichnungen über Schulungen und Ergebnisse von Umweltaudits und -bewertungen ein. Die umweltbezogenen Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und rückverfolgbar zu der jeweiligen Tätigkeit, dem Produkt oder der Dienstleistung sein. Sie müssen so aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, dass sie leicht auffindbar und gegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust geschützt sind. Ihre Aufbewahrungszeiten müssen festgelegt und dokumentiert werden. Aufzeichnungen müssen, entsprechend dem Managementsystem und den Gegebenheiten der Organisation, in Ordnung gehalten werden, um die Konformität mit den Forderungen dieser Internationalen Norm nachzuweisen.

I-A.5.4. Umweltmanagementsystem-Audit

Die Organisation muss ein (mehrere) Programm(e) und Verfahren für die regelmäßige Auditierung des Umweltmanagementsystems einführen und aufrechterhalten, um

- a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem
 - 1) die geplanten Anordnungen für das Umweltmanagement einschließlich der Forderungen dieser Internationalen Norm erfüllt; und

2) ordnungsgemäß implementiert und aufrechterhalten worden ist; und
b) der Leitung der Organisation Informationen über die Ergebnisse von Audits zu geben.
Das Auditprogramm der Organisation, einschließlich eines Zeitplans, muss auf der Bedeutung der betreffenden Tätigkeit für die Umwelt und auf den Ergebnissen vorangegangener Audits basieren. In einem vollständigen Auditprogramm müssen Anwendungsbereich, Häufigkeit und Methoden der Auditierung sowie die Verantwortlichkeiten und Forderungen für die Durchführung von Audits und für die Berichterstattung darüber geregelt sein.

I-A.6. Bewertung durch die oberste Leitung

Die oberste Leitung der Organisation muss das Umweltmanagementsystem in von ihr festgelegten Abständen bewerten, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Das Bewertungsverfahren durch die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die notwendigen Informationen gesammelt werden, um der obersten Leitung diese Bewertung zu ermöglichen. Diese Bewertung muss dokumentiert werden. Bei der Bewertung durch die oberste Leitung müssen eventuell notwendige Änderungen von Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen sowie anderen Elementen des Umweltmanagementsystems aufgrund der Ergebnisse von Audits des Umweltmanagementsystems, sich ändernder Umstände und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung angesprochen werden.

(Auszüge aus http://www.14001news.de/body_index.html)